

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Hohndorf, Adlik, Bernsdorf, Kösdorf, St. Egidien, Schmiedsdorf, Marienau, Kradsdorf, Dehmannsdorf, Rillen St. Niklas, St. Jakob, St. Nikola, Stangendorf, Thurn, Niedermüllern, Lubichau und Lischheim

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Adliglichen Amtsgerichtsbezirk

57. Jahrgang

Nr. 151.

Bestverkaufteste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk.

Dienstag, den 2. Juli

Haupt-Infektionsorgan im Amtsgerichtsbezirk.

1907.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) nachmittags für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 50 Pfg. durch die Post bezogen 1 Mark 75 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Postfach 217, alle Postämter, Postboten, sowie die Zusteller entgegen. Bezugspreise werden die Hauptpostämter Grundstücke mit 10, für auswärtige Abonnenten mit 15 Pfennigen berechnet. Bestellungspreis 30 Pfg. Im amtlichen Verkehr ist die Postpflichtig. Telegramm-Adresse: Tagesblatt.

Folgende im Grundbuche auf den Namen der Marie Eina verch. Wegner geb. Mehlhorn eingetragene Grundstücke sollen

am 19. September 1907, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. Blatt 166 des Grundbuchs für Adlik, nach dem Flurbuche 5,4 Ar groß, auf 14 270 Mk. — Pfg. geschätzt; es besteht aus Wohnhaus, trägt die Brandkatasternummer 69D und die Flurbuchnummer 562a.
2. das Wiesengrundstück Blatt 83 des Grundbuchs für Hohndorf, nach dem Flurbuche 17,5 Ar groß und auf 755 Mk. — Pfg. geschätzt.

Als Gesamtheit haben die Grundstücke einen Schätzwert von 15 225 Mk. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 30. Mai 1907 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Festsetzung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung

des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diesemjenigen, der ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Lichtenstein, den 27. Juni 1907.

Königliches Amtsgericht.

Stadtparkasse Callberg

verzinst alle Einlagen mit

3 1/2 %

Die an den ersten drei Tagen eines Kalendermonates bezirkten Spar-einlagen werden für den vollen Monat verzinst.

Die Kasse erpediert an jedem Werktage von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags und behandelt alle Geschäfte streng geheim.

Das Wichtigste.

* Der Verband der Baugeschäfte von Berlin schloß mit dem größten Verein der Berliner Akkordmaler einen neuen, bis zum 31. März 1910 gültigen Tarifvertrag ab.

* In Eisenach saß eine große Versammlung Industrieller aus allen Teilen Deutschlands ein-stimmig eine Resolution, in der die Gründung eines Verbandes deutscher Betriebs-lassen gewünscht wird.

* Der preussische Landwirtschafts-minister wird heute Montag von Polen auf eine Reise nach den Ansiedlungsbereichen antreten.

* Durch schwere Unwetter wurde in einigen Distrikten Westfalens und Wipps die Ernte teilweise vernichtet.

* Prinz Eyang Ch'gi von Korea traf im Haag ein, um gegen die Nichteinladung Koreas zur Friedenskonferenz und die Vergewaltigung durch die Japaner Einspruch zu erheben.

Die Vereinigten Staaten und ihre Adoptiv-Bürger.

Am 1. Juli tritt in den Vereinigten Staaten ein Gesetz in Kraft, das eine große Anzahl Deutsch-Amerikaner und andere Amerikaner mit dem Bindestrich ihres Bürgerrechts berauben wird. Es bringt sie aber zugleich in die läßliche Lage, überhaupt keine Staatsangehörigkeit zu besitzen; denn dem Lande ihrer Geburt gehören sie nicht mehr an, seit sie sich in den Vereinigten Staaten haben naturalisieren lassen, und das Land ihrer Wahl setzt ihnen nun den Stuhl vor die Tür. Zu denen, die auf diese Weise von dem neuen Gesetze betroffen werden, gehören zahlreiche, seit Jahren in Deutschland lebende Deutsch-Amerikaner. Für sie bedeutet das Gesetz eine große Härte.

Wie wir bereits kurz berichteten, verfügte ein am 26. Juni 1906 erlassenes Gesetz, daß naturalisierte Amerikaner, die innerhalb fünf Jahren nach ihrer Naturalisation ins Ausland reisen und sich dort dauernd niederlassen, ihr amerikanisches Bürgerrecht, wie anzunehmen sei, nicht bona fide erworben haben, weshalb ihre Naturalisation beseitigt werden könne. Dieses Gesetz war mit Rücksicht auf die zahlreichen Armenten und dergleichen Einwanderer erlassen worden, die sofort nach Erwerbung des amerikanischen Bürgerrechts nach ihrem Geburtslande zurückkehren und dann dort darauf pochen, daß sie Amerikaner sind und der amerikanischen Diplomatie endlose Scherereien machen.

Dieses Gesetz nun ist durch Gesetz vom 2. März 1907 dahin erweitert worden, daß naturalisierte

Amerikaner, die zwei Jahre im Lande ihrer Geburt oder für Jahre im Auslande wohnen, ihres Bürgerrechts verlustig gehen sollen, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie sich im Auslande nur als Vertreter amerikanischer Interessen, aus gesundheitslichen Gründen oder zum Studium aufhalten und beabsichtigen, nach den Vereinigten Staaten zurückzukehren. Auch unvorhergesehene, zwingende Umstände, die den Betroffenen verhindert haben, in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit nach Amerika heimzukehren, gelten als Entschuldigungsgrund. Die bloße Behauptung des in Frage kommenden Amerikaners, selbst unter Eid, daß die eine oder andere dieser gesetzlichen Anforderungen bei ihm zutrifft, ist nicht ausreichend, sondern es werden strikte legale Beweise gefordert. Die diplomatischen und Konsularbeamten werden angewiesen, über alle solche Fälle, die zu ihrer Kenntnis kommen, nach Washington zu berichten. Bis dort entschieden worden ist, bleibt die Frage, ob solche Personen noch länger als amerikanische Bürger zu betrachten sind, in der Schwebe. Pässe und Bescheinigungen ihrer amerikanischen Staatsangehörigkeit dürfen aber in der Zwischenzeit an sie nicht ausgehändigt werden. Um nun festzustellen, wer unter die Vorschriften dieses Gesetzes fällt, sind alle im Auslande weilenden Amerikaner angewiesen, sich in ein in den Konsulaten ausliegendes Register eintragen zu lassen, wobei eine ganze Reihe von Fragen zu beantworten ist. Die Eintragung ist alljährlich zu erneuern.

Der Wahrscheinlichkeit nach wird die Gültigkeit dieses Gesetzes vor Gericht angefochten werden, und ob es vor dem obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten bestehen wird, ist sehr fraglich. Denn dieses Gericht hat bereits in einem früheren Falle entschieden, die Bundesgesetzgebung verleihe wohl dem Kongreß das Recht, Vorschriften für den Erwerb des Bürgerrechts zu erlassen, nicht aber für den Verlust des Bürgerrechts. Nun aber verfügt das Gesetz ferner, daß die Amerikaner, die einen Ausländer heiraten, und deren Ehe durch Tod oder Scheidung gelöst wird, nicht das amerikanische Bürgerrecht besitzen. Sie kann es aber wieder erwerben, indem sie sich in einem amerikanischen Konsulate registrieren läßt oder nach den Vereinigten Staaten zurückkehrt, beides innerhalb zweier Jahre nach Auflösung der Ehe. Schließlich wird bestimmt, daß im Auslande geborene Kinder amerikanischer Väter keine amerikanischen Bürger sind, wenn sie niemals den Boden der Vereinigten Staaten betreten haben. Speziell wegen dieser beiden Bestimmungen wird es ohne Zweifel zu Prozessen kommen, und dann wird man ja sehen, ob das Bundes-Obergericht die Ansicht des Kongresses teilt.

Deutsches Reich.

Dresden. (Der Reiz) beschäftigt auf dem Truppenübungsplatz Seltz folgenden Besichtigungen bet-

zunehmen: Am 2. Juli dem Abteilungschiefen des 3. Feldartillerie-Regiments Nr. 82, am 6. Juli der Regimentsbesichtigung des 10. Infanterie-Regiments Nr. 134, am 18. Juli der Regimentsbesichtigung des 5. Infanterie-Regiments „Prinz“ Nr. 104, am 20. August der Brigadebesichtigung der 47. Infanterie-Brigade. Bei diesen Besichtigungen wird auch der Kriegminister zugegen sein.

Berlin. (Die Nordlandreise des Kaisers), die voraussichtlich schon Montag abend von Kiel aus angetreten wird, wird etwa fünf Wochen dauern und soll bis nach Hammerfest gehen.

(Der Reichskanzler) empfing dieser Tage eine Anzahl Parlamentarier der bürgerlichen Linken und der Rechten zu politischen Besprechungen, die nach einer uns telegraphisch übermittelten Meldung der „Pres. Ztg.“ hauptsächlich dem Programm „gegolten haben sollen.“ Beim Zusammentritt des Reichstages unterhielt sich Blöow, wie das Blatt weiter mittelt, mit einem bekannten süddeutschen Parlamentarier über die gegenwärtige Lage, wobei er sehr auf das Sachliche gerichtete Abgeordnete dem liebenswürdigen, seine Ideen entwickelnden Reichskanzler einwarf, welche positiven gesetzgeberischen Vorhaben er bald vorzuschlagen gedenke. „Ach so,“ meinte der Reichskanzler, „Sie wollen nicht bloß die Speisekarte sehen, es soll auch bald die Suppe aufgetragen werden?“ „Ganz richtig, Durchlaucht,“ war die Antwort, „die Suppe und dann bald das Fleisch!“

(Diplomatenwechsel) In einigen Blättern wird die Erhebung des Fürsten Radolin in Paris durch Freiherrn v. Marschall und die Besetzung des Postfachpostens in Konstantinopel durch Herrn v. Albrecht-Wächter zum Herbst angekündigt; ferner soll der jetzige Gesandte in Buenos Aires v. Waldthausen an Herrn Wimm v. Schwarzensteins Stelle treten, wenn dieser Nachfolger des Freiherrn Speck v. Sternburg in Washington wird. Es mag dahingestellt bleiben, wie weit es sich hier schon um feste Dispositionen handelt.

(Die japanischen Kreuzer) „Tsubata“ und „Tajose“ haben den Kieler Hafen verlassen. Sie gehen um Slaten nach Piquet.

(Betriebsstellung) Da die ausländischen Mieter der Germaniawerk in Kiel die Arbeit nicht wieder aufgenommen haben, ohne diese der Betrieb aber nicht dauernd aufrecht erhalten werden kann, hat sich die Werksgewerkschaft, einem großen Teil ihrer Arbeiterkraft zu kündigen. Sie hat den Betrieb am Sonnabend abend stillgelegt. Die beteiligten Arbeitsverbände werden in den nächsten Tagen aber die von ihnen zu ergreifenden Maßnahmen beschließen.

(Deutschland und Frankreich) Das „Echo de Paris“ bespricht die französisch-deutschen Beziehungen und sagt, es bestreite nicht, daß Kaiser Wilhelm die Franzosen in Kiel